

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 77

Mittwoch, den 2. Oktober

1929

Siebenundsiebzigster Jahrgang



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RM. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Wer Chauffeebaumrevolver so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgt, erhält vom Kreisaußschuß eine Belohnung bis zu 10, — RM.

Belgard, den 30. September 1929.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Der kommissarische Rentmeister Werbmer von der staatlichen Kreiskasse Belgard ist bis zum 24. Oktober 1929 beurlaubt und wird durch den Finanzobersekretär Groth aus Kolberg vertreten.

Die Kasse ist nur Mittwochs und Sonnabends für den Geldverkehr mit dem Publikum geöffnet. An diesem Tage ist auch nur der Vertreter anwesend.

Belgard, den 1. Oktober 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Vorbereitung der Provinziallandtags- und Kreistagswahlen am 17. November 1929.

Aufgrund der Ministerialerlasse vom 25. Juli 1929 — Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 636/695 — haben, nachdem das Preussische Staatsministerium bestimmt hat, daß die allgemeinen Neuwahlen zu den Provinziallandtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen

am Sonntag, dem 17. November 1929,

stattzufinden haben, die Ortsbehörden für die Vorbereitung der Provinziallandtags- und Kreistagswahlen zunächst folgende Arbeiten zu erledigen:

A. Aufstellung der Wählerlisten.

1. Gemäß §§ 18 und 104 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen vom 25. Juli 1929 — Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 665 — haben die Gemeinden für die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen eine gemeinsame Wählerliste aufzustellen, die in den Gemeinden, in denen am 17. November 1929 gleichzeitig Gemeindevertretungswahlen stattfinden, auch für diese Wahlen gelten. Vordrucke zu den Wählerlisten gehen den Ortsbehörden des Kreises in diesen Tagen zu. In die Wählerlisten sind alle Personen einzutragen, bei denen am Wahltag die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllt sind. Die Eintragung hat in alphabetischer Reihenfolge Zu- und

Vorname, Alter und Wohnung der Wahlberechtigten unter fortlaufender Nummer zu enthalten.

2. Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

3. Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Ortsbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten eingetragen werden.

4. In die Listen sind alle Wähler einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Wahlberechtigt ist jeder Reichsdeutsche männlichen oder weiblichen Geschlechts, der am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet hat und in der Provinz oder im Kreise seinen Wohnsitz hat.

5. Personen, die in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind (§ 7 Abs. 4 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 / 29. Oktober 1928 — Gesetzamml. S. 123/197 —), sind gleichwohl in die Wählerlisten aufzunehmen, jedoch in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte mit „behindert“ oder mit „b“ zu bezeichnen. Fällt die Ursache der Behinderung weg, so ist der Vermerk „behindert“ oder „b“ zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte Bemerkungen zu erläutern.

6. Personen, deren Wahlrecht ruht (Soldaten, siehe § 7 Absatz 3 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage) sind nicht in die Wählerlisten einzutragen. Sind sie gleichwohl in die Liste eingetragen worden, so müssen sie gestrichen werden. Der Grund der Streichung ist dann zu erläutern.

7. Wahlberechtigt ist nicht,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflégenschaft steht,
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

B. Auslegung der Wählerlisten.

1. Die Wählerlisten sind gemäß ministerieller Anordnung einheitlich vom 12. Oktober 1929 bis zum 25. Oktober 1929 einschließlich öffentlich auszulegen.

2. Die Gemeindebehörden haben vor der Auslegung der Wählerlisten, also spätestens am 11. Oktober 1929, in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Einspruch gegen die Wählerlisten erhoben werden

fann. Ein Entwurf zu dieser Bekanntmachung wird mit den Vordrucken zu den Wählerlisten mitgesandt werden.

C. Einsprüche gegen die Wählerlisten.

1. Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerlisten für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorstand oder bei einem von diesem Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen. Betrifft der Einspruch die Streichung einer anderen Person, so ist dieser Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Erachtet der Gemeindevorstand den Einspruch als begründet, so hat er ihm stattzugeben und die getroffene Entscheidung den Beteiligten unverzüglich bekanntzugeben.

2. Erachtet der Gemeindevorstand einen Einspruch gegen die Wählerliste nicht für begründet, so hat er ihn unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist der zuständigen Beschlußbehörde vorzulegen. Die Entscheidung der Beschlußbehörde ist möglichst vor Abschluß der Wählerliste, jedenfalls aber so zeitig zu treffen, daß der Betroffene, sofern seinem Einspruch stattgegeben ist, noch rechtzeitig die Ausstellung eines Wahlscheines beantragen kann.

D. Berichtigung der Wählerlisten.

1. Im Falle einer Berichtigung der Wählerlisten sind die Gründe in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste beizufügen.

2. Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wahlberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerlisten aufgenommen oder darin gestrichen werden.

3. Die Streichung des Vermerks „behindert“ oder „b“ ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum Wahltage zulässig, wenn der Grund der Behinderung nach Ablauf der Auslegungsfrist weggefallen ist.

E. Abschluß der Wählerlisten.

Die berichtigten Wählerlisten sind vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerlisten ausgelegen haben, daß die ortsübliche Bekanntmachung hierüber und die im § 36 der Wahlordnung erwähnte Bekanntmachung der Wahl erfolgt sind, endlich wieviel wahlberechtigte Personen in die Wählerlisten eingetragen sind, deren Namen nicht mit dem Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ versehen oder gestrichen wurden.

F. Besondere Vorschriften für die Gemeinden, in denen am 17. November 1929 gleichzeitig zur Gemeindevertretung gewählt wird.

In den Stadtgemeinden Belgard, Bad Polzin und den Landgemeinden Altkülitz, Altsankow, Altschlage, Boßlin, Buchhorst, Bulgrin, Dartzow, Denzin, Glökin, Gr. Tychow, Hohenwardin, Jagertow, Kavelberg, Klempin, Kowalk, Kösternitz, Lenzen, Nuttrin, Neukülitz, Neusankow, Pumlow, Pustchow, Redel, Redlin, Ristow, Roggow, Rostin, Röhlshof, Seligsfelde, Silesen, Vorbruch, Vorwerk, Zadtow und Ziezeneff finden am 17. November 1929 gleichzeitig Wahlen zur Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) statt. Weil zur Gemeindevertretung nicht alle zum Kreis- bzw. Provinziallandtag Wahlberechtigten Wahlrechte ausüben können (zur Gemeindevertretung kann nur wählen, wer mindestens seit 6 Monaten in der betreffenden Gemeinde wohnt), ergibt sich in den genannten Gemeinden die Notwendigkeit, die nur zum Kreistag und Provinziallandtag Wahlberechtigten besonders kenntlich zu machen. Diese besondere Kennzeichnung hat nach Ziffer 3 des Ministerialerlasses vom 25. Juli 1929 — Min. Bl. f. d. i. Verm. S. 695 — über die Verbindung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Kreistagen und Provinziallandtagen durch einen in die Spalte Bemerkungen der Wählerlisten einzutragenden entsprechenden Vermerk oder durch Unterstreichung zu geschehen.

Belgard, den 27. September 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Ab 1. Oktober 1929 sind während der Wintermonate die Dienststunden von 8 bis 16 Uhr.

Belgard, den 26. September 1929

Preuß. Katasteramt.

Der Berliner Arzt Dr. med. G.
schreibt:

„Wenn alle Leute
Kathreiner tranken,
hätte ich - nur halb
so viel Patienten...“

Gehr richtig -
Herr Doktor!

Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober 1929 ab werden die Dienststunden der Landkrankenkasse des Kreises Belgard wie folgt festgesetzt:

am Montag und Donnerstag von 8 bis 12 1/2 und
und von 13 1/2 bis 18 Uhr,

am Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis
12 1/2 und von 13 1/2 bis 17 Uhr,

am Sonnabend von 8 bis 13 Uhr.

Belgard, den 30. September 1929.

Landkrankenkasse des Kreises Belgard.
Grazmann, Vorsitzender.

Neu erschienen:

Funk Post

Große Röntgen-Programm-Zeitschrift
für Alle!
wunderliche Programme
aller Sender!

NUR 20 PFENNIGE

UNTERHALTUNG-BILDER-
ROMAN-TECHNIK

überall
zu haben!

Probeheft gern umsonst! Funk-Post, Berlin N 24